

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 80 (1982)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Schweizerische Rote Kreuz informiert

Das Bestätigungsschreiben

Kommentar zum Reglement über das Bestätigungsschreiben

Das Anliegen des Reglements

Im Jahre 1979 sind die neuen Bestimmungen und Richtlinien des SRK für die Ausbildung von Hebammen in Kraft getreten.

Immer dann, wenn das SRK die Ausbildung zu einem Beruf neu regelt, stehen sich bald einmal zwei Kategorien der entsprechenden Berufsangehörigen gegenüber: solche mit, andere ohne Stempel des SRK auf ihrem Diplom. Es besteht die Gefahr, dass diejenigen, deren Ausweis vom SRK nicht gegengezeichnet ist, in der einen oder anderen Weise, sei es im In- oder Ausland, berufliche Nachteile erleiden.

Es war zunächst beabsichtigt, Berufsausweise ohne SRK-Stempel nachzuregistrieren, wie das mit Inhabern ausländischer Diplome geschieht, die den Anforderungen des SRK entsprechen. Dieses Vorgehen wäre aufwendig und teuer gewesen, weshalb man beschloss, auf die Nachregistrierung zu verzichten und stattdessen ein Bestätigungsschreiben abzugeben.

Das Bestätigungsschreiben soll «ungerechtfertigte berufliche Nachteile» von denjenigen Personen abwenden, «die keinen vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) gegengezeichneten Berufsausweis besitzen, obwohl sie einen Beruf ausüben, für den das SRK Ausbildungsbestimmungen und -richtlinien erlassen hat.»

Ob berufliche Nachteile ungerechtfertigt sind, hängt von zwei Dingen ab, nämlich vom Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung und von der Qualität der Ausbildung. Für beide Fragen stellt das «Reglement über die Aufgabe eines Bestätigungsschreibens an Angehörige von Berufen, deren Ausbildung das SRK überwacht» (nachfolgend «Reglement») bestimmte Anforderungen auf.

Begriff und Tragweite der Bestätigung

Aufgrund der «Kantonsvereinbarung von 1976» anerkennen die Kantone alle vom SRK gegengezeichneten Berufsausweise. Das Bestätigungsschreiben stellt aber keine solche Gegenzeichnung oder Registrierung dar und vermag deshalb die Kantone nicht zu binden. Immerhin drückt das Bestätigungsschreiben aus, dass eine ausreichende berufliche Ausbildung vorliegt. Es will auf diese Weise staatlichen Instanzen, Arbeitgebern, Verbänden usw. zeigen, dass die betreffenden Ausweise auch ohne Unterschrift des SRK als ernst zu nehmende Dokumente zu betrachten sind.

Das Bundesamt für Gesundheitswesen hat sich bereit erklärt, das Bestätigungsschreiben mitzuunterzeichnen, wenn es als Ausweis gegenüber ausländischen Behörden gebraucht wird.

Empfänger des Bestätigungsschreibens

a) Unterstellung einer Ausbildung unter die Aufsicht des SRK

Wenn das SRK zum erstenmal für einen Beruf Ausbildungsvorschriften erlässt, so dauert es naturgemäss noch beträchtliche Zeit, bis die Ausbildungsstätten anerkannt werden können. Darum legt das Reglement fest, dass alle Berufsangehörigen, die ihre Ausbildung «vor oder innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Ausbildungsvorschriften» abgeschlossen haben, ein Bestätigungsschreiben erhalten können. Stellt eine Ausbildungsstätte ihr Anerkennungsgesuch innerhalb von vier Jahren seit dem Inkrafttreten der SRK-Richtlinien, so erhalten diejenigen Absolventen (-innen) ein Bestätigungsschreiben, die die Ausbildung abschliessen, ehe die Organe des SRK über das Anerkennungsgesuch entschieden haben.

b) Anerkennung eines Ausbildungsprogramms

Erreicht eine Ausbildungsstätte die Anerkennung durch das SRK innerhalb der soeben vorgeschriebenen Fristen nicht, so kann an ihre Abgänger

(-innen) zunächst kein Bestätigungsschreiben mehr abgegeben werden. Dadurch kann vielleicht das Interesse an einer Anerkennung zusätzlich gefördert werden. Nach der Anerkennung erhalten sodann alle früheren Absolventen der Ausbildungsstätte das Bestätigungsschreiben.

Voraussetzung für die Abgabe des Bestätigungsschreibens

Das Bestätigungsschreiben soll Vertrauen wecken für einen Berufsausweis. Dieses Vertrauen muss gerechtfertigt sein; wer dieses Dokument ausstellt, trägt somit eine gewisse Verantwortung. Das Problem bestand darin, ohne grossen Verwaltungsaufwand vertrauenswürdige von nicht vertrauenswürdigen Ausbildungsgängen zu trennen. Deshalb musste zu einer rein formalen Prüfung Zuflucht genommen werden: das Reglement legt fest, das Bestätigungsschreiben dürfe ausgestellt werden für Ausbildungen, die unter Aufsicht der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK), des entsprechenden Berufsverbandes oder eines Kantons standen. Das Vertrauen in die Überwachungsinstanz überträgt sich also auf den zu beurteilenden Lehrgang. Das Reglement will übrigens in diesem Bereich keine abschliessende Ordnung treffen und ermächtigt deshalb die Kommission für Berufsbildung (KfB) des SRK, beim Inkrafttreten von Ausbildungsrichtlinien des SRK für einen neuen Beruf die Abgabe des Bestätigungsschreibens an Angehörige dieses Berufs aufgrund anderer Gründe zu gestatten.

Administratives

Wer bezüglich Zeitpunkt der Beendigung seiner beruflichen Ausbildung und Qualität derselben die Anforderungen erfüllt, kann sein Gesuch um Erhalt eines Bestätigungsschreibens ab September 1982 an die Abteilung Berufsbildung des SRK richten. Wird die Abgabe des Bestätigungsschreibens verweigert, so kann die KfB angerufen werden, welche endgültig entscheidet.

Für die Behandlung der Gesuche und die Abgabe der Bestätigungsschreiben wird eine kostendeckende Gebühr erhoben. KS

Die an der Ausbildung des Hebammennachwuchses interessierten Kolleginnen finden nachstehend einen Auszug aus den 1979 in Kraft getretenen «Bestimmungen und Richtlinien für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten mit einem Ausbildungsprogramm für Hebammen (Grundausbildung)». Wer sich über dieses Thema in vollem Umfang informieren möchte, wendet sich direkt an das SRK, Abteilung Berufsbildung, Rainmattstrasse 10, 3001 Bern und verlangt dort die entsprechenden Unterlagen.

Bestimmungen und Richtlinien

für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten mit einem Ausbildungsprogramm für Hebammen (Grundausbildung)

Auszug

1. Ziel der Ausbildung

Die diplomierte Hebamme ist fähig:

- die Betreuung und die Überwachung von Mutter und Kind beim normalen und beim pathologischen Geburtsverlauf zu gewährleisten;
- Komplikationen frühzeitig zu erkennen und bis zum Eintreffen des Arztes selbständig Notmassnahmen auszuführen;
- pathologische Zustände des Neugeborenen zu erkennen und geeignete Massnahmen zu ergreifen;
- die Verantwortung für die Leitung der normal verlaufenden Geburt zu übernehmen;
- die physischen, psychischen und sozialen Bedürfnisse der gesunden und kranken Schwangeren und Wöchnerinnen sowie des gesunden Neugeborenen zu erfassen;
- den Bedürfnissen mit fachlichem Wissen, Können und durch angepasstes Verhalten zu entsprechen;
- Eltern auf die Geburt und die veränderte Situation vorzubereiten;
- mit Ärzten und Angehörigen anderer medizinischer und sozialer Berufe zusammenzuarbeiten;
- Mitarbeiter anzuleiten und zu führen;
- ihre Arbeitsmethode der wissenschaftlichen, technischen und sozialen Entwicklung und der jeweiligen Situation anzupassen;
- die Besonderheiten der Hausgeburt zu erfassen;
- an der Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Mutter und Kind und der Familie mitzuarbeiten.

2. Dauer der Ausbildung

Die Grundausbildung dauert drei Jahre, inbegriffen mindestens vier Wochen Ferien pro Jahr.

Diplomierten Psychiatrisschwestern, Krankenpflegerinnen FA SRK und Pflegerinnen für Geburtshilfe und Gynäkologie ist eine verkürzte Ausbildung anzubieten.

3. Ausbildungsstätte

3.1 Leitung der Ausbildungsstätte

Die Leitung der Ausbildungsstätte obliegt einer diplomierten Hebamme und/oder einem Facharzt, die/der auf pädagogischem und administrativem Gebiet ausgebildet ist/sind.

Die Leitung trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Schülerinnen in der Ausbildungsstätte und auf den Ausbildungsstationen. Sie macht alle an der Ausbildung beteiligten

Personen mit dem Ziel der Ausbildung, den Leitgedanken und Lernzielen der Ausbildungsstätte vertraut.

Sie erstellt das Ausbildungsprogramm und koordiniert den Unterricht der verschiedenen Fachgebiete.

3.2 Lehrkörper

Der Lehrkörper setzt sich aus Lehrerinnen, Unterrichtsassistentinnen, ärztlichen Dozenten und weiteren Lehrkräften zusammen.

Lehrerinnen sind diplomierte Hebammen und diplomierte Krankenschwestern, die durch eine gezielte Ausbildung auf ihre Aufgabe vorbereitet sind.

Auf höchstens 20 Schülerinnen wird, ausser der Schulleiterin, eine vollamtliche, ausgebildete Lehrerin gerechnet.

Die Unterrichtsassistentinnen können im Rahmen ihrer Einsatzmöglichkeit mitgerechnet werden.

Die Lehrerinnen müssen aber die Unterrichtsassistentinnen 2:1 überwiegen.

3.3 Ausbildungsstation

Eine Station ist für die Ausbildung von Hebammen unter anderem geeignet, wenn

- der ausbildungsgerechte Einsatz der Schülerinnen gewährleistet ist;
- sie von entsprechenden Fachärzten geleitet wird;
- genügend diplomierte Hebammen/diplomiertes Pflegepersonal vorhanden sind/ist;
- das Personal Interesse und Verständnis für die Ausbildung von Schülerinnen zeigt;
- geeignetes Pflegematerial und zweckmässige Einrichtungen vorhanden sind.

4. Aufnahmebedingungen

4.1 Allgemeines

Das Aufnahmeverfahren ist schriftlich festgehalten.

4.2 Eignung zum Beruf der Hebamme

- gute physische und psychische Gesundheit und Belastbarkeit
- intellektuelle Voraussetzungen
- Überlegungsgeschick und Fähigkeit zu Analysen
- Kontaktfähigkeit und Einfühlungsvermögen
- manuelle Geschicklichkeit
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit
- Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung

4.3 Vorbildung

- mindestens 9 Schulstufen
- Grundkenntnisse in Physik, Chemie, Biologie
- gute Allgemeinbildung (inklusive Kenntnisse einer zweiten Landessprache)
- genügende Kenntnisse der in der Ausbildungsstätte gesprochenen Sprache (mündlich und schriftlich)

4.4 Mindestalter

- vollendetes 18. Altersjahr



5. Ausbildungsprogramm

5.1 Allgemeines

Die Ausbildung umfasst den beruflichen Unterricht und die Praktika.

Der Ausbildungsplan ist methodisch und inhaltlich so aufgebaut, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Die Reihenfolge der Ausbildungsphasen und die angewendeten Unterrichtsmethoden fördern das selbständige Denken der Schülerin und ermöglichen ihr, in steigendem Masse Verantwortung zu übernehmen.

Die Ausbildung beginnt mit einem Einführungskurs.

Neben den Blockkursen wird praktikumsbegleitender Unterricht erteilt, zum Beispiel an Studientagen.

Während der Blockkurse werden wöchentlich höchstens 30, an Studientagen höchstens 6 Unterrichtsstunden in beruflichen Fächern erteilt.

5.2 Beruflicher Unterricht

Der berufliche Unterricht umfasst die medizinisch-naturwissenschaftlichen, die sozialwissenschaftlichen, die pflegerischen und die allgemeinen Fächer.

Die prozentuale Verteilung der Gesamtstundenzahl auf die einzelnen Fächergruppen beträgt:

– Medizinisch-naturwissenschaftliche Fächer	55%
– Sozialwissenschaftliche Fächer	10%
– Pflegerische Fächer	25%
– Allgemeine Fächer	10%

Die Zeit für persönliches Studium ist in der Zahl der Unterrichtsstunden nicht inbegriffen.

5.2.1 Fächer

Die Gesamtstundenzahl des beruflichen Unterrichts beträgt mindestens 1250 Stunden (exklusive klinischer Unterricht, siehe Artikel 5.3, Absatz 3).

Medizinisch-naturwissenschaftliche Fächer

- Anatomie, Physiologie
- Physik
- Chemie, Biochemie
- Biologie
- Mikrobiologie, allgemeine Infektionslehre
- Allgemeine Krankheitslehre
- Intern-medizinische Krankheitslehre
- Geburtshilfe und Perinatologie
- Neonatologie
- Gynäkologie, Familienplanung
- Anästhesiologie
- Pharmakologie

- Ernährungslehre und Diätetik
- Physiotherapie
- Geburtsvorbereitung

Sozialwissenschaftliche Fächer

- Psychologie
- Soziologie
- Pädagogik

Pflegerische Fächer

- Überwachung, Pflege und Beratung der gesunden und kranken Frauen während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes
- Überwachung und Pflege des Neugeborenen
- Krankenbeobachtung und Krankenpflege
- Hygiene und Gesundheitserziehung
- Erste Hilfe
- Arbeit im Operationssaal

Allgemeine Fächer

- Rechts- und Gesetzeskunde
- Staatsbürgerkunde
- Medizinisches Rechnen, medizinische Statistik
- Berufsethik, Berufsfragen
- Laboratorium
- Strahlenschutz
- Organisation und Führungsaufgaben

5.3 Praktika

Die Praktika dienen der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, dem Sammeln und Verarbeiten von Erfahrungen, der Koordination und Integration von Wissen, Können und Verhalten.

Die Anleitung während der Praktika erfolgt durch qualifizierte Berufsangehörige, Ärzte und weitere Mitglieder der medizinisch-sozialen Equipe sowie durch das Schulteam.

Die gezielte Schulung von Fertigkeiten sowie die Entwicklung des angemessenen Verhaltens in der Berufsrealität werden durch den klinischen Unterricht gefördert.

Vor Studientagen dürfen die Schülerinnen weder im Spät- noch im Nachtdienst eingesetzt werden.

5.3.1 Praktikumsgebiete

- Gebärsaal, inklusive Betreuung von gesunden und kranken Schwangeren (ambulant und stationär) 45–50 Wochen
- Wöchnerinnen- und Neugeborenenpflege 20–30 Wochen
- Neonatologie 6– 8 Wochen

- Operationssaal 2– 3 Wochen
- Gynäkologie 6–10 Wochen

6. Bewertung, Abschlussexamen, Diplom

6.1 Grundsätzliches

Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerin werden während der Ausbildung regelmässig bewertet.
Die Ausbildung wird durch ein Diplomexamen abgeschlossen.

6.3 Notenskala

6 ausgezeichnet	3,5 ungenügend
5,5 sehr gut	3 schwach
5 gut	2 sehr schwach
4,5 ziemlich gut	1 unbrauchbar
4 genügend	

Die letzte genügende Note ist 4,0.

6.4 Diplomexamen

6.4.1 Allgemeines

Die Ausbildungsstätte organisiert ein Diplomexamen, an dem

die Kandidatin zu beweisen hat, ob sie das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

Das Diplomexamen besteht aus zwei Teilen:

- theoretisches Examen
- praktisches Examen

Jede Kandidatin wird einzeln geprüft.

Die Prüfungen werden von den Lehrkräften der Ausbildungsstätte abgenommen.

Die Notengebung erfolgt mit Hilfe von schriftlich festgelegten Bewertungskriterien und bezieht sich nur auf die Examenleistung.

Die Examennoten werden von den Examinatoren und der Leitung der Ausbildungsstätte festgelegt.

Die Kommission für Berufsbildung des Schweizerischen Roten Kreuzes kann sich an den Diplomexamen durch Experten vertreten lassen.

6.5 Diplomurkunde

Die Ausbildungsstätte stellt der Schülerin nach bestandenen Examen ein Diplom aus, das vom Schweizerischen Roten Kreuz gegengezeichnet und registriert wird.

Die Registrierung wird auf der Diplomurkunde durch Unterschrift und Stempel des Schweizerischen Roten Kreuzes dokumentiert.

Den Bestimmungen und Richtlinien des SRK genügen bis heute in der Schweiz folgende Hebammenschulen:

Genève

Formation de sages-femmes. Ecole genevoise de soins infirmiers Le Bon Secours
Anerkennung durch das SRK 1982

Lausanne

Ecole de sages-femmes du Centre hospitalier universitaire vaudois*
Anerkennung durch das SRK 1980

Zürich

Hebammenschule der Universitätsfrauenklinik Zürich*
Anerkennung durch das SRK 1982

Der Schweizerische Hebammenverband freut sich über die Leistung dieser Schulen und gratuliert den Verantwortlichen zum Erfolg. Er hofft, dass zur Hebung unseres Berufsstandes und im Interesse kommender Schülerinnengenerationen in absehbarer Zeit sämtliche Hebammenschulen vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt werden können. mf.

* Kurse für Schülerinnen, die bereits ein vom SRK anerkanntes Schwesterndiplom besitzen.

Videokassette

«Solidarität in der Krankenpflege»

1981 fand in Zürich der SBK-Kongress zu diesem Thema statt. Der Regisseur Markus Weyermann hat zu dem Anlass drei Szenen verfasst, die verschiedene Bereiche der Solidarität im Berufsalltag des Krankenpflegepersonals einkreisen.

1. Solidarität gegen aussen «Ein Brief von oben»

2. Solidarität im Team «Zwei Grünschnäbel bringen Bewegung»

3. Solidarität mit dem Patienten «Wessen Wille soll geschehen?»

Da das Thema Solidarität in der Krankenpflege sowie der Inhalt der drei Szenen hochaktuell sind, hat sich die

Sektion ZH-GL-SH entschlossen, die Szenen auf Videoband aufzeichnen zu lassen, was dank dem Entgegenkommen der Schauspieler, ihres Regisseurs und der Firma Condor möglich war.

Die Videokassette steht nun allen an den Problemen der Krankenpflege interessierten Kreisen zur Verfügung. Sie eignet sich besonders als Diskussionsgrundlage

- für den Unterricht an Krankenpflegeschulen
- in der inner- und ausserbetrieblichen Weiterbildung
- in der Verbandsarbeit
- für Informationsanlässe in politischen Parteien.

Steckbrief:

Spieldauer: 30 Minuten.

Schriftdeutsch gesprochen (franz. und ital. Inhaltsangabe erhältlich). Gespielt durch Mitglieder der Truppe «Die Schatulle», Greifensee.

Buch und Regie: Markus Weyermann, Greifensee.

Leih-/Kaufbedingungen:

Leihgebühren

SBK-intern, Fr. 20.–, inkl. Versandkosten

SBK-extern, Fr. 30.–, inkl. Versandkosten

Ausland, Fr. 30.–, plus Versandkosten

Kaufpreise

SBK-intern, zum Selbstkostenpreis

SBK-extern, Fr. 180.– bis Fr. 200.– je nach Typ

Ausland, Preise wie oben plus Versandkosten

Lieferfrist

Etwa 1–2 Wochen

Bestellungen und weitere Auskünfte:

SBK Ostschweizer Regionalzentrum für Weiterbildung, Asylstrasse 90, 8032 Zürich, Telefon 01 251 57 50.

Protokoll der 89. Delegierten- versammlung des Schweizerischen Hebammenverbandes

vom 4. Juni 1982 in Basel

Vorsitz: Mme A. Ecuillon
Protokoll: A. Hilty

Frau Lohner, die Präsidentin der einladenden Sektion Beider Basel, begrüsst die Delegierten und Gäste.

Traktanden

1. Eröffnung

Die Präsidentin eröffnet die Sitzung, dankt Frau Lohner und der Sektion Basel für die Organisation und begrüsst die Gäste. Sie gibt den Bestand des Schweizerischen Hebammenverbandes am 1. Januar 1982 bekannt: 1535 Mitglieder, davon 1491 Aktive, 39 Passive und 5 Juniorinnen. Es gab 1981 71 Eintritte, 56 Austritte, 26 Todesfälle und 22 Jubilarinnen.

2. Kontrolle der Delegiertenmandate

Frau Dr. Hilty führt die Kontrolle der Delegiertenmandate durch: 71 Mandate sind durch 50 Delegierte vertreten.

Aargau, 5 Mandate

die Frauen, Büchler, Güttinger, Kunz, Roth und Winzeler

Bas Valais, 2 Mandate

Mmes Gabbud und Gay

Beide Basel, 4 Mandate

die Frauen Jurt, Meyer, Stöcklin und Widmer

Bern, 20 Mandate

die Frauen Dreier, Hubacher, Klemsberger, Kunz, Mühlemann, Neiger, Schärz, Schenk, Spring und Stähli

Fribourg, 2 Mandate

Mmes Chaou und Schmutz

Genève, 4 Mandate

Mmes Cropt, Haefelin, Hainaut, Rufer

Oberwallis, 1 Mandat

Frau Andenmatten

Ostschweiz, 10 Mandate

die Frauen Ammann, Brand, Canova, Frigg, Noser, Schober, Sonderegger und Willi

Solothurn, 2 Mandate

Frau Anderegg

Uri, 1 Mandat

Frau Stadler

Vaud-Neuchâtel, 9 Mandate

Mmes Groux, Morier, Mottier, Traubaud und Winter

Zentralschweiz, 3 Mandate

die Frauen Peter, Wuest und Stirnimann

Zürich, 8 Mandate

die Frauen Fäh, Hägler, Kempf, Maurer und Wickli

3. Wahl der Stimmzählerinnen

Als Stimmzählerinnen werden die Frauen Augsburg, Rémy, Krähenbühl und Schöpfberger gewählt.

4. Genehmigung des Protokolls der DV von 1981

Das Protokoll wird stillschweigend genehmigt.

5. Genehmigung der Jahresberichte 1981

Die Jahresberichte der Zentralpräsidentin, des Fürsorgefonds, des Zeitungsunternehmens und der Stellenvermittlung werden stillschweigend genehmigt.

6. Genehmigung der Jahresrechnung 1981

Die Zentralkassierin, Frau E. Balmer, präsentiert die Jahresrechnung. Die Präsidentin verliest den Revisionsbericht, worauf die Rechnung einstimmig genehmigt wird.

Stillschweigend wird die Vorziehung der Punkte 9 und 10 der Traktandenliste beschlossen.

9. Festlegung der Mitgliederbeiträge

Die Kassierin, Frau Balmer, schlägt für 1983 eine Erhöhung des Mitgliederbeitrags auf Fr. 35.– vor, da für 1982 ein Defizit von Fr. 14 000.– zu erwarten ist.

Die Versammlung stimmt der Beitragserhöhung mit grossem Mehr zu.

10. Genehmigung der Jahresbudgets 1982 und 1983

Die Kassierin erläutert die Budgets 1982 und 1983. Weil wir bereits in der Mitte des Rechnungsjahres 1982 stehen, wird auch das Budget 1983 zur Genehmigung vorgelegt.

Da das Zeitungsunternehmen 1981 mit einem Reingewinn abschloss, wird das für 1982 budgetierte Defizit von Fr. 14 000.– eventuell etwas kleiner ausfallen. Für 1983 ist ein Überschuss von Fr. 4 100.– budgetiert. Beide Budgets werden einstimmig genehmigt.

7. Bericht der Sektion Vaud-Neuchâtel

Mme Groux verliest den Sektionsbericht.

Für 1983 wird die Sektion Bas-Valais den Bericht verfassen.

8. Wahl von 2 Mitgliedern für den Zentralvorstand

Einstimmig beschliesst die Versammlung, die Wahlen offen und die Wiederwahl von E. Keller und A. Favarger auch ohne Traktandierung durchzuführen. Für die 2 vakanten Sitze liegt nur ein Wahlvorschlag vor.

Frau E. Keller und A. Favarger werden einstimmig wiedergewählt, ebenso wird Frau A. Frigg neu in den Zentralvorstand gewählt.

11. Antrag von Frau I. Schober auf Änderung von § 9 der Statuten, letzter Satz: «Für uneinbringbare Beiträge haften die Sektionen und die Zentralkasse jeweils in der Höhe ihres Anteils.»

Frau Schober begründet ihren Antrag, während die Zentralpräsidentin den Gegenantrag des Zentralvorstandes auf Beibehaltung der bisherigen Regelung darlegt.

Nach einer lebhaften Diskussion wird der Antrag Schober mit 49 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen angenommen.

12. Vorschlag des Orts der DV 1983

Der Vorschlag Genf wird mit Applaus angenommen. Mme Rufer, Präsidentin der Genfer Sektion, schlägt den 25./26./27. Mai 1983 vor.

13. Informationen

Frau Dr. Hilty informiert über den Stand der Verhandlungen mit dem Krankenkassenkonkordat.

Die Präsidentin dankt den beiden scheidenden Zentralvorstandsmitgliedern M. Bolzli und G. Grossenbacher für die geleistete Arbeit.

14. Verschiedenes

Frau Antoinette Favarger wird in der nächsten Zeitung über die Stellungnahme des Zentralvorstands zur Vernehmlassung des Schweizerischen Roten Kreuzes über die Struktur des Ausbildungssystems der Krankenpflegeberufe in der Schweiz orientieren.

Kurz vor 17 Uhr schliesst die Präsidentin die Sitzung.

Die Präsidentin: A. Ecuillon

Die Protokollführerin: A. Hilty

Bitte notieren Sie den neuen Wortlaut von Paragraph 9 in Ihren Statuten!

Vernehmlassung des Schweizerischen Roten Kreuzes über die Struktur des Ausbildungssystems der Krankenpflegeberufe in der Schweiz

Stellungnahme der Schweizerischen Schulleiterinnen-Konferenz der Hebammenschulen*

Wünschbarkeit

Unserer Auffassung nach muss die Eigenständigkeit des Hebammenberufes unbedingt gewahrt bleiben. Dies wird mit dem heutigen Modell am besten erreicht.

Wir halten aber auch die Durchlässigkeit zu anderen Berufen für sehr wünschenswert. Dies scheint eher mit dem Modell 2 verwirklicht werden zu können.

Eine Ausbildungsverlängerung würden wir ebenfalls begrüssen. Die heutigen Ansprüche im menschlichen, organisatorischen und medizinischen Bereich sind so hoch, dass eine verbesserte Vorbereitung auf die künftigen Berufsanforderungen notwendig ist.

Modell der Wahl

Nach intensiven Überlegungen sind wir zu dem Schluss gekommen, dass keines der Modelle voll unseren Vorstellungen entspricht.

Wir verstehen unseren Beruf nicht als Teil der Krankenpflege. Wir wollen die Eigenständigkeit unseres Berufes behalten und müssen diesen Standpunkt auch in die Ausbildung mit einbringen.

Vorschläge bezüglich der Ausbildungsstrukturen

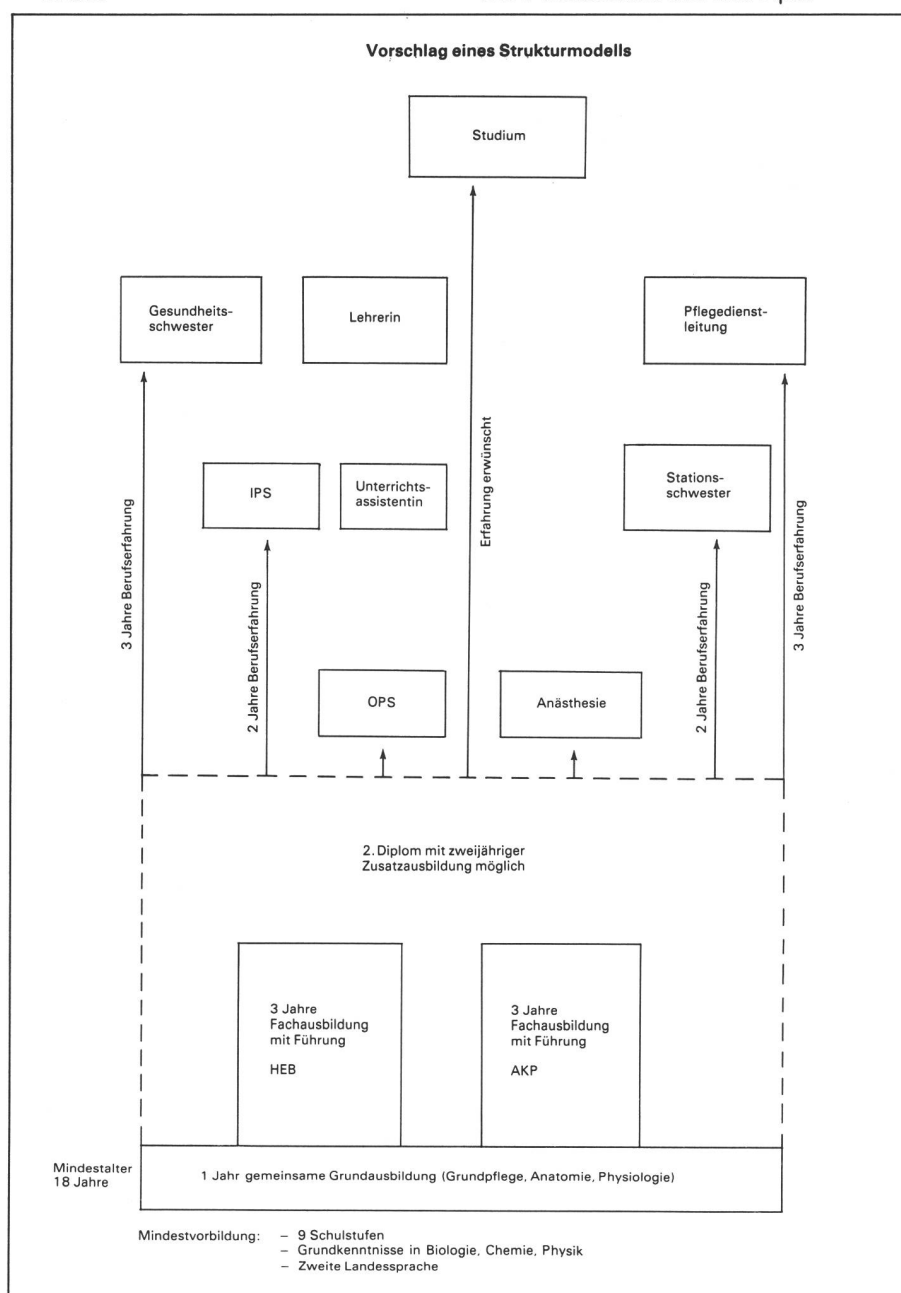
Unserer Auffassung nach muss ein Modell folgende Kriterien erfüllen:

- Wahrung und Förderung des Berufsbildes
- Motivation der Interessentinnen fördern
- Ausgewogenheit in Pflege und Spezialisierung
- Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten

- Förderung des Sozialprestiges
- schulische Vorbildung muss mindestens dem jetzigen Niveau entsprechen.

Wir haben ein eigenes Modell aufgestellt, das unserer Meinung nach die oben angeführten Kriterien erfüllt.

Die Präsidentin: Martina Apel



* Die Stellungnahme des Zentralvorstandes des Schweizerischen Hebammenverbandes wurde in Nr. 9 + 10/82 veröffentlicht.